

### § 3

<sup>1</sup>Bei jeder Geschäftsstelle wird vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ein Beamter des gehobenen Dienstes als Geschäftsleiter bestellt. <sup>2</sup>Dieser hat den Gerichtsvorstand in den Verwaltungsgeschäften zu unterstützen und für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte des nichtrichterlichen Personals zu sorgen. <sup>3</sup>Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter sämtlicher Angehöriger der Geschäftsstelle.